



S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum im Markt Ipsheim (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 13. Mai 2009

Der Markt Ipsheim erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982 S. 149), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) sowie § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl I S. 118) folgende Satzung:

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes des Marktes Ipsheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(Gebührenhöhe)

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Dieses Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch anhand vergleichbarer Sätze aus dem Gebührenverzeichnis und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Wird die Sondernutzung nicht das gesamte Jahr ausgeübt, so wird bei jährlichen Gebührensätzen die Jahresgebühr für die anteiligen Monate erhoben. Angebrochene Monate zählen als volle Monate.
- (5) Die sich errechnende Sondernutzungsgebühr wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 6,00 Euro.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften die unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Für Sondernutzungen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden. Die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bleibt hiervon unberührt.
- (3) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) Für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches,
 - e) für Wahlwerbung innerhalb 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
 - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist, sowie dessen Rechtsnachfolger,
 - b) der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt oder ausüben lässt,
 - d) der ausführende Baufirma oder Bauherr ist (§ 5 Abs. 3 Sondernutzungssatzung)
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück oder Gebäude aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes oder des Gebäudes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung oder von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird und ist mit diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht bei einer erlaubten Sondernutzung endet mit Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis.
- (4) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.
- (5) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen, so kann bei Erteilung der Erlaubnis ein Gebührevorschuss in angemessener Höhe gefordert werden. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; er wird zu dem vom Markt Ipsheim bestimmten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Falle des Abs. 1 ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Falle des Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (4) Wird die Sondernutzung widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt der Erlaubnis verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Beträge unter 6,00 € werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Ipsheim
Ipsheim, 13. Mai 2009

gez. Müller

Frank Müller
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebührenverzeichnis**

TARIFSTELLE	ART DER SONDERNUTZUNG	MASSEINHEIT	ZEITEINHEIT	GEBÜHRENSATZ IN €
1.	<u>Tische und Stühle</u>			
1.1	▪ Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Außenbewirtung	pro m ²	pro Saison (01.03.-31.10.)	10,00
1.2	▪ wie 1.1, jedoch kurzfristig	pro m ²	pro Tag	0,10
1.3	▪ gebührenfrei bis zu 3 Tagen			
2.	<u>Warenausstellung</u>			
2.1	▪ Ausstellung von Waren	angef. m ²	pro Jahr	30,00
2.2	▪ wie 2.1, jedoch kurzfristig	angef. m ²	pro Tag	0,10
3.	<u>Verkaufsstände</u>			
3.1	▪ Aufstellen eines Verkaufsstandes, -häuschens, -hängers, -wagens, Imbisstandes, -hängers, -wagens, Kiosks von Dauer	angef. m ²	pro Monat	5,00
3.2	▪ wie 3.1, jedoch kurzfristig	angef. m ²	pro Tag	0,10
3.3	▪ Verkaufsveranstaltungen und Auf- führungen	angef. m ²	pro Tag	0,25
4.	<u>Informationsstände/Plakattafeln</u>			
4.1	▪ Aufstellen von Informationsbussen und -ständen zu gewerblichen Zwecken	Stück Bus/Stand	pro Jahr pro Tag	30,00 26,00
4.2	▪ Gebührenfrei für Werbestände bis zu 4 Wochen			